

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 75

Mittwoch, den 25. September

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



1929

Siebenundsechzigster Jahrgang

Insätze werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

## Amtlicher Teil.

### Personliches.

Landjägermeister Mau-Siedlow ist bis zum 15. Oktober 1929 beurlaubt und wird durch Oberlandjäger Wiederhoeft in Boissin vertreten.

Belgard, den 22. September 1929.

Der Landrat.  
Dr. Janzen.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsverwalter des Kreises weise ich auf die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 19. Juli 1929 über die Herstellung und den Vertrieb batterienhaltiger Mittel zur Verhüllung tierischer Schädlinge besonders hin. Dieselbe ist im Amtsblatt Nr. 29 für 1929 abgedruckt.

Belgard, den 20. September 1929.

Der Landrat.  
Dr. Janzen.

Nach § 2 der Polizeiverordnung über Trichinen- und Finnenschau vom 10. August 1925 — Kreisblatt Nr. 77 — muß jede Schlachtung zeitig vorher mündlich oder schriftlich dem Trichinenschauer bekannt gegeben werden. Dies ist auch bei Schlachtungen an den amtlich festgesetzten Schlachttagen erforderlich.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 20. September 1929.

Der Landrat.  
Dr. Janzen.

### September-Rate der Beitragsvorschüsse zur Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1929.

Den Magistraten, sowie den Herren Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen Hebelisten über die am 1. September d. J. fällig gewesenen Beitragsvorschüsse zugehen. Alles Nähere geht aus der Hebeliste und dem jeder Hebeliste beiliegenden Auszuge aus der Heberolle hervor.

Wir ersuchen, für Abführung der Beitragsvorschüsse binnen 4 Wochen nach Empfang der Hebeliste usw. an die Kreiskommunalkasse in Belgard Sorge zu tragen. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen erhoben werden.

Die Hebeliste und der Auszug aus der Heberolle sind nach Erledigung alsbald an uns zurückzusenden.

Belgard, den 23. September 1929.

Vorstand der Sektion Belgard der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

### Betrifft: Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen.

Damit diejenigen Personen, welche im Jahre 1930 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, rechtzeitig in den Besitz eines Wandergewerbescheines gelangen, erufe ich die Ortsbehörden des Kreises, die Gewerbetreibenden aufzufordern, diesbezügliche Anträge bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes (Amtsvorsteher) bis spätestens 31. Oktober d. J. anzubringen.

Dabei erufe ich, folgendes zu beachten:

Die Anträge sind auf den vorgeschriebenen Formularen aufzunehmen (für Neu'anträge Formular A und für Personen, die 1929 bereits einen Gewerbeschein gehabt haben, Formular C). Für Begleiter sind die Formulare B bzw. D zu verwenden. Aus jedem Antrag muß hervorgehen, ob es sich um einen Antragsteller handelt, der das Wandergewerbe erstmalig ausübt, das Wandergewerbe unterbrochen hat, oder es jahraus, jahrein ausgeübt hat. Den Anträgen ist ein auf der Rückseite polizeilich bescheinigtes Lichtbild beizufügen.

Bei Mitführung von Begleitern ist festzustellen, ob der Begleiter krankenversicherungspflichtig ist. Ist dies der Fall, so ist der Grundlohn und der Wochenbeitrag für einen Versicherten sowie der Name der Krankenkasse anzugeben. Auf § 459 ff. der Reichsversicherungsordnung wird verwiesen. In die Nachweisung ist das Alter mit vollen Jahren einzufügen. Aus diesen Anträgen auf Mitführung von Begleitern muß auch zu ersehen sein, daß die Begleiter nur zu „neben- bzw. untergeordneten“ Diensten (Beförderung von Waren, Wartung des Gespannes usw.) herangezogen werden sollen. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf Anträge von Musikern zu richten sein. Begleiter von Musikern dürfen sich beim Musizieren nicht betätigen.

Bei den Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen in den Fällen des § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung (Musteraufführungen usw.) ist der gelernte Beruf des Antragstellers und gegebenenfalls ob **kriegsbeschädigt** anzugeben.

Den Anträgen auf Mitführung schulpflichtiger Kinder ist eine Aeußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Schulsrats beizufügen. (Ziff. 71 Abs. 2 Anw.)

Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß nachträglich gewünschte Änderungen bzw. Erweiterungen des Scheines nur schriftlich beim Bezirksausschuß zu beantragen sind.

Bei Bezeichnung der Handelsgegenstände sind Ausdrücke wie Lebensmittel aller Art, landwirtschaftliche Produkte usw. zu vermeiden; bei Bemessung der Steuer müßte hier der Höchstsatz angesetzt werden, während die Händler vielfach nur einen Teil der unter die betreffende Bezeichnung fallenden Waren mit sich führen. Dagegen werden die Sammelbezeichnungen „Kolonial-, Material-, Tabak-, Back-, Kurz-, Manufaktur- usw. Waren“ zweckmäßig anzuwenden sein. Bei dem Ausdruck „Wieb aller Art“ ist jedesmal „ein- oder ausschließlich Pferde“ beizufügen. Bei Anträgen auf Ausspiegelung von Waren mittels Glücksrades, Ring- und Plattenwerken, Würfeln usw. sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß der Wandergewerbeschein lediglich auf „Teilbieten von Waren“ lauten darf. (Ziff. 68 Abs. 3 Anw.) Bei Angabe des Transportmittels ist die Bezeichnung beliebig unzulässig. Als Transportmittel gelten: Handwagen, Fuhrwerk, Fahrrad, Motorrad, Kraftwagen.

Personen unter 25 Jahren wie solchen, denen gemäß § 57 b der Reichsgewerbeordnung der Wandergewerbeschein versagt werden kann, sind bei erstmaliger Antragstellung darauf hinzuweisen, daß ihr Antrag wenig Aussicht auf Erfolg hat.

Bei der Verfolgung von Straffällen wegen unerlaubten Handels fällt die irrite Ansicht vieler Gewerbetreibender auf, daß gehandelt werden kann, auch wenn der erteilte Gewerbeschein noch nicht eingelöst ist. Die Gewerbetreibenden sind in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß der Wandergewerbeschein erst mit der Einlösung als erteilt gilt. Die Polizeibehörden haben somit keine Berechtigung, irgendwelche Bescheinigungen auszustellen. Gewerbetreibende, die ihren Wandergewerbeschein zwecks Nachtragung einreichen, sind darauf hinzuweisen, daß sie in der Zwischenzeit den Handel nicht ausüben dürfen.

Zur Feststellung eines gerechten und angemessenen Steuersatzes haben die Ortspolizeibehörden zu jedem Antrage den zu erwartenden Umfang des Gewerbebetriebes anzugeben. Dieser wird zweckmäßig als „Haupt-“ oder „Nebengewerbe“ von „ganz geringem“ — geringem — mittlerem — großem — sehr großem“ Umfang zu bezeichnen sein. Die Spalte „Bemerkungen“ der Antragsnachweisung wird also zu enthalten haben:

Hauptgewerbe — geringer Umfang.

2,50 RM. Verwaltungsgebühr.

und gegebenenfalls:

Die besondere Erlaubnis ist vorhanden.

Grundlohn ... RM. ... Pg.,

Wochenbeitrag ... RM. ... Pf.,

... -Krankenkasse für den Kreis ...

Auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr (siehe meine Bekanntmachung vom 7. 7. 1925, Kreisblatt Nr. 54) wird besonders hingewiesen.

Für die Bemessung der Gebühr ist vorwiegend die (mögliche) Größe (Umfang und Ertrag) des Betriebes maßgebend. Grundsätzlich sind alsdann  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  der Höchstgebühr in Ansatz zu bringen, je nachdem es sich um einen kleineren, mittleren oder großen Betrieb handelt. Bei gänzlich unbedeutenden und außergewöhnlich großen Betrieben sind die jeweiligen Mindest- bzw. Höchstgebühren zu erheben. Aus besonderen Gründen kann hieron abgewichen werden.

Ferner habe ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei einer größeren Zahl der im laufenden Jahre hier zur Vorlage gelangten Anträge infolge ihrer Unvollständigkeit

zeitraubende Rückfragen erforderlich geworden sind. Die dadurch verzögerte Ausfertigung und Aushändigung der Scheine hat verschiedentlich zu einer erheblichen Schädigung der betreffenden Gewerbetreibenden geführt. In einigen Fällen mußte sogar von einer strafrechtlichen Verfolgung des unerlaubten Haftierhandels Abstand genommen werden, weil die verzögerte Ausfertigung der Scheine nachweislich hierdurch verschuldet worden war.

Auch hat sich die Zahl der Reklamationen gegen die festgesetzten Gewerbesteuern im letzten Jahre erheblich vermehrt, was nicht zuletzt auf die mangelhaften Ermittlungen über den Umfang des Gewerbebetriebes und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden zurückzuführen ist.

Viell unnotiges Schreibwerk und z. T. auch berechtigte Klagen und Gewerbetreibenden hat die unrichtige Erhebung der Verwaltungsgebühr verursacht. Auf die Erhebung derselben nach den vorstehend mitgeteilten Grundsätzen ist besonderer Wert zu legen.

Um die Ausfertigung der Scheine zum Beginn des neuen Jahres zu gewährleisten, mache ich es den Herren Amtsvertretern des Kreises mit allem Nachdruck zur Pflicht, daß die für die Weitergabe der Anträge erforderlichen Unterlagen mit größter Belebigung beschafft und die unter genauer Beachtung der einschlägigen Bestimmungen notwendig werdenden Ermittlungen so erschöpfend durchgeführt werden, daß Rückfragen von hier nicht mehr erforderlich werden.

Sollten noch Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für das laufende Kalenderjahr gestellt werden, so ist dies ausdrücklich auf den Anträgen zu vermerken.

Belgard, den 12. September 1929.

Ver Landrat.  
J. V. Wellenkamp, Regierungsassessor.

### Der Saatenstand Anfang September 1929 im Kreise Belgard.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den	
	Staat	Regierungsbezirk
Winterweizen . . . . .	—	—
Sommerweizen . . . . .	—	—
Spelz (Dinkel) . . . . .	—	—
Winterroggen . . . . .	—	—
Sommerroggen . . . . .	—	—
Wintergerste . . . . .	—	—
Sommergerste . . . . .	—	—
Speisbohnen (Stangen-, Buschbohnen) . . . . .	2,9	2,7
Hafer . . . . .	2,6	2,8
Erbse und Hüttlererbse aller Art (Pelschöckchen) . . . . .	3,0	2,9
Gemenge aus Hülsenfrüchten ohne Getreide . . . . .	3,0	3,1
Buchweizen . . . . .	—	—
Frühkartoffeln . . . . .	—	—
Spätkartoffeln . . . . .	3,1	3,5
Acker- (Sau-, Pferde-) bohnen . . . . .	3,0	2,7
Wicken . . . . .	3,0	2,8
Lupinen zur Körnergewinnung . . . . .	3,3	3,3
Gemenge aus Hülsenfrüchten mit Getreide . . . . .	2,9	2,9
Zuckerrüben . . . . .	3,1	3,4
Futterrüben (Runkeln) . . . . .	3,0	3,5
Kohlrüben . . . . .	3,3	3,6
Flachs (Lein) . . . . .	—	—
Klee auch mit Beimischung von Gräsern . . . . .	3,4	4,1
Luferne . . . . .	3,5	3,9
Wiesen mit Be- und Entwässerungsanlagen (Rieselwiesen) . . . . .	3,3	3,6
Andere Wiesen . . . . .	3,7	4,0

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts.

Dr. Saenger.